

# Entschlüsseungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung:

## Zypern, Nahost, Korea

### Zypern

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Entschliebung 315 (1972) vom 15. Juni 1972

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Mai 1972 (S/10664), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,

— in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1972 hinaus bestehen zu lassen,

— in Kenntnis des Berichts über die auf der Insel obwaltenden Umstände,

1. bestätigt seine Entschlüsseungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni und 274 (1969) vom 11. Dezember 1969, 281 (1970) vom 9. Juni und 291 (1970) vom 10. Dezember 1970, 293 (1971) vom 26. Mai und 305 (1971) vom 13. Dezember 1971 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 24. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;

2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossene gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen und zu beschleunigen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;

3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschliebung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Dezember 1972 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: China.

### Nahost

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff Israels gegen libanesisches Gebiet. — Entschliebung 316 (1972) vom 26. Juni 1972

Der Sicherheitsrat,

— nach Erörterung der Tagesordnung, enthalten in Dokument S/Agenda/1650/Rev. I,

— nach Kenntnisnahme des Inhalts des Schreibens des Ständigen Vertreters Libanons (S/10715), des Schreibens des Ständigen Vertreters Israels (S/10716) sowie des Schreibens des Ständigen Vertreters der Syrisch Arabischen Republik (S/10720),

— in Erinnerung an die Übereinstimmung der Mitglieder des Sicherheitsrats vom 19. April 1972 (S/10611),

— nach Kenntnisnahme der zusätzlichen Information, die durch den Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands in Palästina erfolgt und in den Dokumenten S/7930/Add. 1584 vom 26. April 1972 bis S/7930/Add. 1640 vom 21. Juni 1972 und besonders in S/7930/Add. 1641 bis 1648 vom 21., 22., 23. und 24. Juni 1972 enthalten ist,

— nach Anhören der Erklärungen der Vertreter Libanons und Israels,

— mit Bedauern über den tragischen Verlust von Leben als Ergebnis aller Gewalt- und Vergeltungsaktionen,

— in schwerer Sorge über die Unterlassung Israels, die früheren Entschlüsseungen des Sicherheitsrats mit der Aufforderung zu erfüllen, sofort jede Verletzung der Hoheit und der räumlichen Unversehrtheit des Libanons zu unterlassen (Entschlüsseungen 262 (1968), 270 (1969), 280 und 285 (1970) sowie 313 (1972)),

1. fordert Israel auf, sich streng an die zuvor genannten Entschlüsseungen zu halten und alle militärischen Aktionen gegen Libanon zu unterlassen;

2. verurteilt, mit tiefem Bedauern über alle Gewaltakte, die wiederholten Angriffe israelischer Streitkräfte auf Gebiet und Bevölkerung Libanons in Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der sich daraus für Israel ergebenden Verpflichtungen;

3. bekundet den starken Wunsch, daß als unmittelbare Folge so schnell wie möglich geeignete Schritte zur Freilassung aller syrischen und libanesischen Militär- und Sicherheitspersonen getan werden, die durch die israelischen Streitkräfte am 21. Juni 1972 von libanesischem Gebiet entführt worden sind;

4. erklärt, daß, falls die oben erwähnten Schritte nicht zur Freilassung der entführten Personen führen oder falls Israel die vorliegende Entschliebung nicht erfüllt, der Rat so früh wie möglich wieder zusammentreten wird, um weitere Maßnahmen zu erörtern.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 2: Panama, Vereinigte Staaten.

### Korea

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Frage der Unabhängigkeit Koreas. — Entschliebung 112 (II) vom 14. November 1947

#### A

Die Generalversammlung,

— da die Korea-Frage, die der Generalversammlung vorliegt, zuerst eine Angelegenheit des koreanischen Volkes selbst ist und seine Freiheit und Unabhängigkeit betrifft, sodann

— in der Erkenntnis, daß diese Frage einwandfrei und unparteiisch nicht ohne Beteiligung von Vertretern der einheimischen Bevölkerung gelöst werden kann,

1. beschließt, gewählte Vertreter des koreanischen Volkes einzuladen, damit sie an den Verhandlungen über diese Angelegenheit teilnehmen;

2. beschließt ferner zur Erleichterung und Beschleunigung dieser Teilnahme sowie zur Überwachung, daß die koreanischen Vertreter in der Tat vom koreanischen Volk in gebührender Form gewählt und nicht nur von Militärbehörden in Korea ernannt sind, eine Zeitweilige Kommission der Vereinten Nationen für Korea einzusetzen, die sich in Korea aufhalten soll und berechtigt ist, in Korea zu reisen, zu überwachen und zu befragen.

#### B

Die Generalversammlung,

— in Anerkennung des dringlichen und berechtigten Anspruchs des koreanischen Volkes auf Unabhängigkeit,

— in der Überzeugung, daß die nationale Unabhängigkeit Koreas wiederhergestellt und danach alle Besatzungstruppen zum frühest ausführbaren Zeitpunkt abgezogen werden sollten,

— mit Hinweis auf ihre frühere Schlußfolgerung, daß die Freiheit und Unabhängigkeit des koreanischen Volkes einwandfrei und unparteiisch nicht ohne Beteiligung von Vertretern des koreanischen Volkes erreicht werden kann, sowie auf ihren Beschluß, eine Kommission der Vereinten

Nationen für Korea (hier weiterhin die »Kommission« genannt) einzusetzen, um diese Teilnahme gewählter Vertreter des koreanischen Volkes zu erleichtern und zu beschleunigen,

1. beschließt, die Kommission aus Vertretern Australiens, Chinas, El Salvadors, Frankreichs, Indiens, Kanadas, der Philippinen, Syriens und der Ukraine zu bilden;

2. empfiehlt, Wahlen auf der Grundlage des Erwachsenenstimmrechts und geheim bis zum 31. März 1948 abzuhalten, um Vertreter zu wählen, mit denen die Kommission bezüglich der baldigen Erlangung der Freiheit und Unabhängigkeit des koreanischen Volkes beraten kann, und welche, die Nationalversammlung darstellend, eine Nationale Regierung Koreas bilden können. Die Zahl der Vertreter jedes Wahlgebietes oder jeder Wahlzone soll im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung stehen. Die Wahlen sollen von der Kommission überwacht werden;

3. empfiehlt ferner, daß die Nationalversammlung nach den Wahlen so bald wie möglich zusammentritt, eine Nationale Regierung bildet und die Kommission von der Bildung der Regierung in Kenntnis setzt;

4. empfiehlt ferner, daß die Nationale Regierung unmittelbar nach ihrer Bildung in Beratung mit der Kommission: a) ihre eigenen nationalen Sicherheitsstreitkräfte aufstellt und alle nicht eingegliederten militärischen und halb-militärischen Verbände auflöst; b) von den Militär- und Zivilbehörden Nord- und Südkoreas die Regierungsbefugnisse und -aufgaben übernimmt; und c) mit den Besatzungsmächten den vollständigen Abzug ihrer Streitkräfte zum frühest ausführbaren Zeitpunkt und möglichst innerhalb von neunzig Tagen vereinbart;

5. beschließt, daß die Kommission die Ausführung der zuvor stehenden Pläne zur Erlangung der nationalen Unabhängigkeit Koreas und zum Abzug der Besatzungstruppen unter Berücksichtigung ihrer Beobachtungen und Befragungen in Korea erleichtert und beschleunigt. Die Kommission soll, zugleich mit ihren Folgerungen, der Generalversammlung berichten, und sie kann mit dem Interim-Komitee, wenn ein solches eingesetzt werden sollte, über die Anwendung dieser Entschliebung im Hinblick auf mögliche Entwicklungen beraten;

6. fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, der Kommission bei der Durchführung ihrer Verpflichtungen jede Unterstützung und Erleichterung zu geben;

7. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, Einmischungen in die Angelegenheiten des koreanischen Volkes während der Vorbereitungszeit auf die koreanische Unabhängigkeit, soweit sie nicht in Ausführung der Entschlüsseungen der Generalversammlung begründet sind, zu vermeiden; und danach völlig eine jede Handlung zu unterlassen, welche für die Unabhängigkeit Koreas nachteilig sein könnte.

Abstimmungsergebnis: + 43; — 0; = 6: Jugoslawien, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Weißrußland.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Frage der Unabhängigkeit Koreas. — Entschliebung 195 (III) vom 12. Dezember 1948

Die Generalversammlung,

— unter Berücksichtigung ihrer Entschliebung 112 (II) vom 14. November 1947 über die Frage der Unabhängigkeit Koreas,

— nach Erörterung des Berichts der Zeitweiligen Kommission der Vereinten Nationen für Korea (nachstehend »Zeitweilige Kommission« genannt) und des Berichts des Interim-Komitees der Generalversammlung über seine Beratungen mit der Zeitweiligen Kommission,

— im Bewußtsein der Tatsache, daß infolge der Schwierigkeiten, auf die in dem Be-

richt der Zeitweiligen Kommission hingewiesen wird, die in der EntschlieÙung vom 14. November 1947 gesetzten Ziele nicht voll erreicht wurden und daÙ insbesondere die Einheit Koreas noch nicht erreicht worden ist,

1. stimmt den SchluÙfolgerungen der Berichte der Zeitweiligen Kommission zu;
2. erklrt, daÙ eine rechtmÙige Regierung (die Regierung der Republik Korea) gebildet worden ist, die eine wirksame Kontrolle und Regierungsgewalt ber den Teil von Korea ausbt, in welchem die Zeitweilige Kommission in der Lage war, zu berwachen und zu befragen und in welchem die groÙe Mehrheit der Bevlkerung von ganz Korea ansÙig ist; daÙ diese Regierung sich auf Wahlen grndet, welche der gltige Ausdruck des freien Willens der Whlerschaft dieses Teils von Korea sind und welche von der Zeitweiligen Kommission berwacht wurden; und daÙ diese die einzige derartige Regierung in Korea ist;
3. empfiehlt, daÙ die Besatzungsmchte ihre Besatzungstruppen aus Korea so bald als ausfhrbar abzuziehen;
4. beschlieÙt, daÙ als ein Mittel zur vollen Erreichung der in der EntschlieÙung vom 14. November 1947 festgesetzten Ziele eine Kommission fr Korea, bestehend aus Australien, China, El Salvador, Frankreich, Indien, den Philippinen und Syrien, gebildet wird, welche die Ttigkeit der Zeitweiligen Kommission fortfhren und die Bestimmungen der vorliegenden EntschlieÙung unter Bercksichtigung des Status der Regierung von Korea, wie in ihr bestimmt ist, ausfhren soll, und zwar im besonderen:
  - a) ihre Guten Dienste zur Verfgung stellen, damit die Einheit Koreas und die Eingliederung aller koreanischen Sicherheitsstreitkrfte in bereinstimmung mit den Grundstzen, wie sie von der Generalversammlung in der EntschlieÙung vom 14. November 1947 niedergelegt sind, erreicht werden;
  - b) den Versuch machen, bei der Beseitigung von Hindernissen fr die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und anderen freundschaftlichen Beziehungen, die durch die Teilung Koreas verursacht sind, hilfreich zu sein;
  - c) zur Verfgung stehen fr berwachung und Beratung whrend der weiteren Entwicklung einer sich auf den frei geuÙerten Volkswillen grndenden reprsentativen Regierung;
  - d) den tatschlichen Abzug der Besatzungstreitkrfte berwachen und den Tatbestand des erfolgten Abzugs feststellen; sowie zu diesem Zweck, falls dies gewnscht wird, die Hilfe von militrischen Sachverstndigen der beiden Besatzungsmchte erbitten;
5. beschlieÙt, daÙ die Kommission:
  - a) sich innerhalb von dreißig Tagen nach Annahme der vorliegenden EntschlieÙung nach Korea begibt, wo sie ihren Sitz haben soll;
  - b) als Nachfolgerin der durch EntschlieÙung vom 14. November 1947 eingesetzten Zeitweiligen Kommission angesehen wird;
  - c) ermchtigt ist, in Korea zu reisen, zu befragen und zu berwachen;
  - d) ihr eigenes Vorgehen selbst bestimmt;
  - e) sich mit dem Interim-Komitee bezglich der Erfllung ihrer Pflichten im Hinblick auf mgliche Entwicklungen und im Rahmen der Richtlinien der vorliegenden EntschlieÙung beraten kann;
  - f) zuhanden der nchsten Ordentlichen Tagung der Generalversammlung und zuhanden jeder vorhergehenden Sondertagung, die einberufen werden knnte, um den Sachgegenstand der vorliegenden EntschlieÙung zu errtern, Berichte erstellt, sowie dem Generalsekretr zur bermittlung an die Mitgliedstaaten, soweit es angebracht erscheint, Zwischenberichte liefert;
6. ersucht den Generalsekretr, die Kommission mit einem ausreichenden Stab und mit angemessener Ausrstung auszustatten, einschlieÙlich, soweit erforderlich, mit technischen Beratern; und ermchtigt

den Generalsekretr, die Auslagen und die Tagegelder fr je einen Angehrigen und einen Vertreter eines jeden Mitgliedstaates der Kommission zu erstatten;

7. fordert die betroffenen Mitgliedstaaten, die Regierung der Republik Korea sowie alle Koreaner auf, der Kommission in der Erfllung ihrer Verpflichtungen jede Untersttzung und Hilfe zu geben;
  8. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Handlungen zu unterlassen, welche die von den Vereinten Nationen bei der Anbahnung der vollstndigen Unabhngigkeit und Einheit Koreas erreichten oder noch zu erreichenden Ergebnisse beeintrchtigen;
  9. empfiehlt, daÙ die Mitgliedstaaten und die anderen Nationen bei der Herstellung von Beziehungen zu der Regierung der Republik Korea die in Paragraph 2 der vorliegenden EntschlieÙung getroffenen Feststellungen in Erwgung ziehen.
- Abstimmungsergebnis: + 48; — 6: Jugoslawien, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, WeiÙruÙland; = 1: Schweden.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Frage der Unabhngigkeit Koreas. — EntschlieÙung 293 (IV) vom 21. Oktober 1949

Die Generalversammlung,

- unter Bercksichtigung ihrer EntschlieÙungen 112 (II) vom 14. November 1947 und 195 (III) vom 12. Dezember 1948 ber die Frage der Unabhngigkeit Koreas,
- nach Errterung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen fr Korea und nach Kenntnisnahme der in ihm enthaltenen SchluÙfolgerungen,
- im BewuÙtsein der Tatsache, daÙ infolge der Schwierigkeiten, auf die in dem Bericht hingewiesen wird, die in den EntschlieÙungen gesetzten Ziele nicht voll erreicht wurden und daÙ insbesondere die Einheit Koreas und die Beseitigung von Hindernissen fr die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und anderen freundschaftlichen Beziehungen, die durch die Teilung Koreas verursacht sind, noch nicht erreicht wurden,
- mit der Kenntnis, daÙ die Kommission den Abzug der Besatzungstruppen der Vereinigten Staaten berwacht und feststellt hat, ihr aber nicht die Gelegenheit geboten wurde, auch den ihr berichteten Abzug der sowjetischen Besatzungstruppen zu berwachen und festzustellen,
- in Erinnerung an ihre EntschlieÙung vom 12. Dezember 1948, daÙ eine rechtmÙige Regierung (die Regierung der Republik Korea) gebildet worden ist, die eine wirksame Kontrolle und Regierungsgewalt ber den Teil von Korea ausbt, in welchem die Zeitweilige Kommission der Vereinten Nationen fr Korea in der Lage war, zu berwachen und zu befragen und in welchem die groÙe Mehrheit der Bevlkerung von ganz Korea ansÙig ist; daÙ diese Regierung sich auf Wahlen grndet, welche der gltige Ausdruck des freien Willens der Whlerschaft dieses Teils von Korea sind und welche von der Zeitweiligen Kommission berwacht wurden; und daÙ diese die einzige derartige Regierung in Korea ist,
- mit der Sorge, daÙ die Lage, wie sie von der Kommission in ihrem Bericht beschrieben worden ist, die Sicherheit und das Wohlergehen der Republik Korea und des koreanischen Volkes bedroht und dazu neigt, militrische Kmpfe in Korea auszulsen,

1. beschlieÙt, daÙ die Kommission der Vereinten Nationen fr Korea mit der folgenden Mitgliedschaft weiter besteht: Australien, China, El Salvador, Frankreich, Indien, den Philippinen und der Trkei, und daÙ sie im BewuÙtsein der in den EntschlieÙungen der Generalversammlung vom 14. November 1947 und vom 12. Dezember 1948 gesetzten Ziele und des Status der Regierung der Republik Korea, wie er in letzterer EntschlieÙung bestimmt ist:

- a) beobachtet und berichtet ber jede Entwicklung, welche in Korea militrische Konflikte verursacht oder sie in anderer Weise zur Folge haben knnte;

b) sucht, die Beseitigung von Hindernissen fr die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und anderen freundschaftlichen Beziehungen, die durch die Teilung Koreas verursacht sind, zu frdern; ihre Guten Dienste zur Verfgung stellt und hilfreich ist, wann immer sich nach ihrem Urteil eine gnstige Gelegenheit dazu bietet, um die Einheit Koreas in bereinstimmung mit den von der Generalversammlung in der EntschlieÙung vom 14. November 1947 niedergelegten Grundstzen zustande zu bringen;

c) hat zur Erreichung der zuvor in a) und b) dieser EntschlieÙung genannten Ziele die Vollmacht, nach ihrem Ermessen Beobachter zu ernennen sowie die Mitarbeit und Guten Dienste einer oder mehrerer Personen in Anspruch zu nehmen, wobei es gleichgltig ist, ob es sich um Angehrige der Kommission handelt;

d) zur Verfgung steht fr berwachung und Befragung in Korea bei der Weiterentwicklung einer reprsentativen Regierung, die sich auf den frei geuÙerten Willen des Volkes grndet; das gilt auch fr Wahlen in nationalem Rahmen;

e) den Abzug der sowjetischen Besatzungstruppen besttigt, soweit sie in der Lage ist, das zu tun;

2. beschlieÙt, daÙ die Kommission:

a) sich innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der vorliegenden EntschlieÙung in Korea trifft;

b) ihren Sitz in Korea weiterhin beibehlt;

c) ermchtigt ist, in Korea zu reisen, zu befragen und zu berwachen;

d) ihr eigenes Vorgehen weiterhin bestimmt;

e) sich mit dem Interim-Komitee der Generalversammlung, wenn es weiter besteht, bezglich der Erfllung ihrer Pflichten im Hinblick auf mgliche Entwicklungen und im Rahmen der Richtlinien der vorliegenden EntschlieÙung beraten kann;

f) zuhanden der nchsten Ordentlichen Tagung der Generalversammlung und zuhanden jeder vorhergehenden Sondertagung, die einberufen werden knnte, um den Sachgegenstand der vorliegenden EntschlieÙung zu errtern, Berichte erstellt sowie dem Generalsekretr zur bermittlung an die Mitgliedstaaten, soweit es angebracht erscheint, Zwischenberichte liefert;

g) bis zu einer neuen Entscheidung der Generalversammlung bestehen bleibt,

3. fordert die Mitgliedstaaten, die Regierung der Republik Korea sowie alle Koreaner auf, der Kommission in der Erfllung ihrer Verpflichtungen jede Untersttzung und Hilfe zu geben und alle Handlungen zu unterlassen, welche die Ziele der vorliegenden EntschlieÙung beeintrchtigen;

4. ersucht den Generalsekretr, die Kommission mit einem ausreichenden Stab und mit angemessener Ausrstung auszustatten, einschlieÙlich, soweit erforderlich, mit technischen Beratern und mit Beobachtern; und ermchtigt den Generalsekretr, die Auslagen und Tagegelder fr je einen Angehrigen und einen Vertreter eines jeden Mitgliedstaates der Kommission sowie ferner solcher Personen zu erstatten, die gemÙ Paragraph 1 c) der vorliegenden EntschlieÙung ernannt worden sind.

Abstimmungsergebnis: + 48; — 6: Jugoslawien, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, WeiÙruÙland; = 3 (unbekannt, da keine namentliche Abstimmung).

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Klage wegen Angriffs auf die Republik Korea. — EntschlieÙung 82 (1950) vom 25. Juni 1950

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in der EntschlieÙung vom 21. Oktober 1949 getroffene Feststellung, daÙ die Regierung der Republik Korea eine rechtmÙig gebildete Regierung ist, die »eine wirksame Kontrolle und Regie-

rungsgewalt über den Teil von Korea ausübt, in welchem die Zeitweilige Kommission der Vereinten Nationen für Korea in der Lage war, zu überwachen und zu befragen und in welchem die große Mehrheit der Bevölkerung von ganz Korea ansässig ist; daß diese Regierung sich auf Wahlen gründet, welche der gültige Ausdruck des freien Willens der Wählerschaft dieses Teils von Korea sind und welche von der Zeitweiligen Kommission überwacht wurden; und daß diese die einzige derartige Regierung in Korea ist,

— im Bewußtsein der Sorge, welche von der Generalversammlung in ihren Entschlüssen vom 12. Dezember 1948 und 21. Oktober 1949 über die Folgen ausgedrückt ist, die sich ergeben könnten, wenn die Mitgliedstaaten nicht alle Handlungen unterließen, welche dem Ergebnis abträglich sein würde, das von den Vereinten Nationen angestrebt wird, nämlich die völlige Unabhängigkeit und die Einheit Koreas zu erreichen; sowie der ausgesprochenen Sorge, daß die im Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für Korea beschriebene Lage die Sicherheit und das Wohlergehen der Republik Korea und des koreanischen Volkes bedroht und dort zu offenen militärischen Konflikten führen könnte,

— in Kenntnis und deshalb in großer Sorge über den bewaffneten Angriff auf die Republik Korea durch Streitkräfte Nordkoreas,

> stellt fest, daß diese Handlung einen Friedensbruch bedeutet;

I verlangt die unverzügliche Beendigung der Feindseligkeiten und fordert die Behörden Nordkoreas auf, ihre bewaffneten Streitkräfte sofort auf den 38. Breitengrad zurückzuziehen;

II ersucht die Kommission der Vereinten Nationen für Korea,

a) ihre sorgfältig erörterten Empfehlungen über die Lage mit der geringst möglichen Verzögerung mitzuteilen,

b) den Rückzug der nordkoreanischen Streitkräfte auf den 38. Breitengrad zu überwachen, und

c) den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Entschlüsse laufend zu unterrichten;

III fordert alle Mitglieder auf, den Vereinten Nationen in der Durchführung dieser Entschlüsse jede Unterstützung zu geben und eine Unterstützung der nordkoreanischen Behörden zu unterlassen.

Abstimmungsergebnis: + 9; Ägypten, China, Ecuador, Frankreich, Großbritannien, Indien, Kuba, Norwegen, Vereinigte Staaten; — 0; = 1: Jugoslawien. — Die Sowjetunion hatte am 13. Januar 1950 ihre Vertreter aus dem Sicherheitsrat wegen der Vertretung Chinas durch das Tschiang Kai-schek-Regime zurückgezogen; sie kehrte erst am 1. August 1950 in den Sicherheitsrat zurück und übernahm turnusgemäß für diesen Monat den Vorsitz.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Klage wegen Angriffs auf die Republik Korea. — Entschlüsse 83 (1950) vom 27. Juni 1950

Der Sicherheitsrat,

— nach Feststellung, daß der bewaffnete Angriff auf die Republik Korea durch Streitkräfte Nordkoreas einen Friedensbruch bedeutet,

— nach Aufforderung zur unverzüglichen Beendigung der Feindseligkeiten und

— nach Aufforderung der Behörden Nordkoreas, ihre bewaffneten Streitkräfte sofort auf den 38. Breitengrad zurückzuziehen, und

— nach Feststellung, daß die Behörden Nordkoreas gemäß dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für Korea weder die Feindseligkeiten beendet noch ihre bewaffneten Streitkräfte auf den 38. Breitengrad zurückgezogen haben und daß dringende militärische Maßnahmen erforderlich sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen, sowie

— in Kenntnis des Rufs der Republik Korea an die Vereinten Nationen nach unverzüglichen und wirksamen Schritten, um den

Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten,

> empfiehlt den Mitgliedern der Vereinten Nationen, der Republik Korea solche Unterstützung zu geben, die notwendig sein kann, um den bewaffneten Angriff zurückzuschlagen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen.

Abstimmungsergebnis: + 7: China, Ecuador, Frankreich, Großbritannien, Kuba, Norwegen, Vereinigte Staaten; — 1: Jugoslawien; = 0. — Ägypten und Indien nahmen mangels Weisungen ihrer Regierungen an der Abstimmung nicht teil. Die Sowjetunion war weiterhin abwesend.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Klage wegen Angriffs auf die Republik Korea. — Entschlüsse 84 (1950) vom 7. Juli 1950

Der Sicherheitsrat,

— nach Feststellung, daß der bewaffnete Angriff auf die Republik Korea durch Streitkräfte Nordkoreas einen Friedensbruch bedeutet,

— nach der Empfehlung, daß Mitglieder der Vereinten Nationen der Republik Korea solche Unterstützung geben, die notwendig sein kann, um den bewaffneten Angriff zurückzuschlagen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,

1. begrüßt die schnelle und tatkräftige Unterstützung, welche Regierungen und Völker der Vereinten Nationen seinen Entschlüssen vom 25. und 27. Juni 1950 gegeben haben, der Republik Korea in ihrer Verteidigung gegen den bewaffneten Angriff beizustehen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen;

2. nimmt zur Kenntnis, daß Mitglieder der Vereinten Nationen den Vereinten Nationen Angebote für Beistand der Republik Korea übermittelt haben;

3. empfiehlt, daß alle Mitglieder, die militärische Streitkräfte und andere Unterstützung in Verfolg der zuvor genannten Entschlüsse des Sicherheitsrates verfügbar machen, diese Streitkräfte und Unterstützung einem Vereinigten Kommando der Vereinten Staaten unterstellen;

4. ersucht die Vereinigten Staaten, den Kommandeur dieser Streitkräfte zu bestimmen;

5. ermächtigt das Vereinigte Kommando, nach seinem Ermessen die Fahne der Vereinten Nationen im Verlauf der Operationen gegen die nordkoreanischen Streitkräfte zusammen mit den Flaggen der beteiligten Nationen zu zeigen;

6. ersucht die Vereinigten Staaten, den Sicherheitsrat mit Berichten zu versorgen, wie es im Verlauf der Maßnahmen, die vom Vereinigten Kommando ergriffen werden, angemessen ist.

Abstimmungsergebnis: + 7: China, Ecuador, Frankreich, Großbritannien, Kuba, Norwegen, Vereinigte Staaten; — 0; = 3: Ägypten, Indien, Jugoslawien. — Die Sowjetunion war auch im Juli 1950 noch nicht wieder anwesend.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Frage der Unabhängigkeit Koreas. — Entschlüsse 376 (V) vom 7. Oktober 1950

Die Generalversammlung,

— im Hinblick auf ihre Entschlüsse 112 (III) vom 12. Dezember 1948 und 293 (IV) vom 21. Oktober 1949,

— nach Eingang und Erörterung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für Korea,

— im Bewußtsein der Tatsache, daß die in den zuvor genannten Entschlüssen festgelegten Ziele nicht völlig erreicht wurden und daß im besonderen die Einheit Koreas noch nicht wiederhergestellt worden ist, sowie daß von bewaffneten nordkoreanischen Streitkräften ein Versuch unternommen wurde, die Regierung der Republik Korea mit Gewalt zu beseitigen,

— in Erinnerung an die Erklärung der Generalversammlung vom 12. Dezember 1948, daß eine rechtmäßige Regierung (die Re-

gierung der Republik Korea) gebildet worden ist, die eine wirksame Kontrolle und Regierungsgewalt über den Teil von Korea ausübt, in welchem die Zeitweilige Kommission der Vereinten Nationen für Korea in der Lage war, zu überwachen und zu befragen, und im welchem die große Mehrheit der Bevölkerung von ganz Korea ansässig ist; daß diese Regierung sich auf Wahlen gründet, welche der gültige Ausdruck des freien Willens der Wählerschaft dieses Teils von Korea sind und welche von der Zeitweiligen Kommission überwacht wurden; und daß diese die einzige derartige Regierung in Korea ist,

— in dem Bewußtsein, daß gegenwärtig bewaffnete Streitkräfte der Vereinten Nationen in Korea als Folge der Entschlüsse des Sicherheitsrates vom 25. Juni 1950 und in Übereinstimmung mit seinen Empfehlungen vom 27. Juli 1950 tätig sind und daß Mitglieder der Vereinten Nationen der Republik Korea solche Unterstützung geben, die notwendig sein kann, um den bewaffneten Angriff zurückzuschlagen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,

— in Erinnerung daran, daß das eigentliche Ziel der zuvor genannten Entschlüsse der Generalversammlung die Bildung einer vereinigten, unabhängigen und demokratischen Regierung in ganz Korea ist, empfiehlt, daß

a) alle geeigneten Schritte unternommen werden, um stabile Verhältnisse in Korea zu gewährleisten;

b) alle verfassungsmäßigen Handlungen, einschließlich der Abhaltung von Wahlen, zur Bildung einer vereinigten, unabhängigen und demokratischen Regierung in dem souveränen Staat Korea unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unternommen werden;

c) alle Teile und Vertretungskörperschaften der Bevölkerung von Korea, Süd und Nord, eingeladen werden, um mit den Organen der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Friedens in der Abhaltung von Wahlen und in der Bildung einer vereinigten Regierung zusammenzuarbeiten;

d) die Streitkräfte der Vereinten Nationen in keinem Teil Koreas länger bleiben, als zur Erreichung der in den zuvor stehenden Unterparagrafen a) und b) festgelegten Ziele erforderlich ist;

e) alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den wirtschaftlichen Wiederaufbau Koreas zu erreichen;

2. beschließt, daß

a) eine Kommission, bestehend aus Australien, Chile, den Niederlanden, Pakistan, den Philippinen, Thailand und der Türkei, genannt Kommission der Vereinten Nationen für die Vereinigung und den Wiederaufbau von Korea, eingesetzt wird, um (I) die Aufgaben zu übernehmen, die bisher von der Kommission der Vereinten Nationen für Korea ausgeübt wurden; (II) die Vereinten Nationen bei der Bildung einer vereinigten, unabhängigen und demokratischen Regierung von Korea zu vertreten; (III) solche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Hilfe und dem Wiederaufbau in Korea zu erfüllen, wie sie von der Generalversammlung nach Eingang der Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats beschlossen werden. Die Kommission der Vereinten Nationen für die Vereinigung und den Wiederaufbau von Korea soll sich nach Korea begeben und damit beginnen, ihre Aufgaben sobald wie möglich zu erfüllen;

b) bis zur Ankunft der Kommission der Vereinten Nationen für die Vereinigung und den Wiederaufbau von Korea in Korea die Regierungen der Staaten, die in der Kommission vertreten sind, einen Zwischenausschuß bilden, der aus ihren Vertretern am Sitz der Vereinten Nationen zusammengesetzt ist, um mit dem Vereinigten Kommando der Vereinten Nationen im Sinne der obigen Empfehlungen zu beratschlagen und es zu beraten; der Zwischenausschuß soll seine Tätigkeit unverzüglich nach Billigung der vorliegenden Entschlüsse

durch die Generalversammlung aufnehmen;

- c) die Kommission zuhanden der nächsten Ordentlichen Tagung der Generalversammlung einen Bericht erstellt wie auch zu jeder vorhergehenden Außerordentlichen Tagung, die einberufen werden könnte, um den Sachgegenstand der vorliegenden Entschliebung zu behandeln, sowie solche Zwischenberichte abfaßt, wie es dem Generalsekretär zur Weiterleitung an die Mitglieder angebracht erscheint;

die Generalversammlung sodann,

- im Bewußtsein der Tatsache, daß nach Beendigung der gegenwärtigen Feindseligkeiten die Aufgabe des Wiederaufbaus der koreanischen Wirtschaft von großer Wichtigkeit ist,
3. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, in Absprache mit den Sonderorganisationen Pläne für Hilfe und für den Wiederaufbau nach Beendigung der Feindseligkeiten zu entwickeln und der Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach Annahme der vorliegenden Entschliebung durch die Generalversammlung zu berichten;
4. empfiehlt dem Wirtschafts- und Sozialrat ferner, die Prüfung von längerfristigen Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Fortschritts Koreas zu beschleunigen und inzwischen die Aufmerksamkeit der leitenden Stellen, die über Gesuche für technische Hilfe entscheiden, auf die dringliche und besondere Notwendigkeit der Gewährung solcher Hilfe für Korea zu lenken;
5. drückt den Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für Korea ihre Anerkennung für die Dienste aus, die sie in Ausführung ihrer wichtigen und schwierigen Aufgabe geleistet haben;
6. ersucht den Generalsekretär, die Kommission der Vereinten Nationen für die Vereinigung und für den Wiederaufbau Koreas mit einem ausreichenden Stab und mit angemessener Ausrüstung auszustatten, einschließlich, soweit erforderlich, mit technischen Beratern; und ermächtigt den Generalsekretär, die Auslagen und die Tagelöhler für je einen Angehörigen und einen Stellvertreter eines jeden Mitgliedstaates der Kommission zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: + 47; — 5; = 7.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Beendigung des Korea-Kriegs. — Entschliebung 384 (V) vom 14. Dezember 1950

Die Generalversammlung,

- in schwerer Sorge angesichts der Lage im Fernen Osten,
- in dem Bemühen, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um das Übergreifen des Konflikts in Korea auf andere Räume zu verhindern und das Kämpfen in Korea selbst zu einem Ende zu bringen, sowie hiernach weitere Schritte zu tun, um offene Fragen in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen friedlich zu regeln,
- > ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, aus sich und zwei weiteren Personen eine Gruppe zu bilden mit der Aufgabe, die Grundlage zu bestimmen, auf der eine befriedigende Feuereinstellung in Korea erreicht werden kann, und der Generalversammlung dementsprechende Empfehlungen so bald wie möglich vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 52; — 5; = 1.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Beendigung des Korea-Kriegs. — Entschliebung 498 (V) vom 1. Februar 1951

Die Generalversammlung,

- mit der Kenntnis, daß der Sicherheitsrat mangels fehlender Einmütigkeit der Ständigen Mitglieder nicht in der Lage war, bei der chinesisch-kommunistischen Intervention seine Hauptverantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auszuüben,
- mit der Kenntnis, daß die Zentrale Volks-

regierung der Volksrepublik China die Vorschläge der Vereinten Nationen, die Feindseligkeiten in Korea mit friedlichen Mitteln zu beenden, nicht angenommen hat und daß ihre Streitkräfte den Vormarsch in Korea und weiträumige Angriffe auf die dortigen Truppen der Vereinten Nationen fortsetzen,

1. ist der Auffassung, daß die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China selbst eine Aggression in Korea begangen hat, indem sie unmittelbare Hilfe und Unterstützung jenen gewährte, die bereits eine Aggression in Korea begehen, und indem sie sich in Feindseligkeiten mit den dort stehenden Truppen der Vereinten Nationen eingelassen hat,
2. fordert die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China auf, ihre Truppen und Staatsangehörigen in Korea zu veranlassen, die Feindseligkeiten gegen Truppen der Vereinten Nationen zu beenden, und aus Korea abzuziehen;
3. bestätigt die Entscheidung der Vereinten Nationen, ihre Maßnahmen in Korea fortzusetzen, um der Aggression entgegenzutreten;
4. fordert alle Staaten und Behörden auf, den Maßnahmen der Vereinten Nationen in Korea weiterhin jede Unterstützung zu geben;
5. fordert alle Staaten und Behörden auf, die Aggressoren in Korea in keinerlei Weise zu unterstützen;
6. ersucht als dringliche Angelegenheit einen Ausschuß, gebildet aus den Mitgliedern des Ausschusses für kollektive Maßnahmen, zusätzliche Maßnahmen, die angewandt werden könnten, dieser Aggression entgegenzutreten, zu erwägen und sie der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen; hierbei wird der Ausschuß ermächtigt, seinen Bericht zu verschieben, wenn der Ausschuß für Gute Dienste, der im folgenden Paragraph genannt wird, zufriedenstellende Fortschritte seiner Bemühungen meldet;
7. bestätigt, daß es weiterhin die Politik der Vereinten Nationen ist, eine Beendigung der Feindseligkeiten in Korea herbeizuführen und durch friedliche Mittel die Ziele der Vereinten Nationen in Korea zu erreichen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, sofort zwei Personen zu benennen, die mit ihm bei jeder geeigneten Gelegenheit zusammenzutreffen, um für dieses Ziel ihre Guten Dienste einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: + 44; — 7: Birma, Indien, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Weißrußland; = 9: Afghanistan, Ägypten, Indonesien, Jemen, Jugoslawien, Pakistan, Saudi-Arabien, Schweden, Syrien.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Beendigung des Korea-Kriegs. — Entschliebung 500 (V) vom 18. Mai 1951

Die Generalversammlung,

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für zusätzliche Maßnahmen vom 14. Mai 1951,
- in Erinnerung an ihre Entschliebung 498 (V) vom 1. Februar 1951,
- in Kenntnis folgender Tatsachen:
  - a) Der Ausschuß für zusätzliche Maßnahmen, der von der zuvor genannten Entschliebung eingesetzt worden ist, hat zusätzliche Maßnahmen erwogen, die angewandt werden sollten, um der Aggression in Korea entgegenzutreten,
  - b) Der Ausschuß für zusätzliche Maßnahmen hat berichtet, daß eine Anzahl von Staaten bereits Maßnahmen ergriffen hat, die bestimmt sind, die militärische Verstärkung der Vereinten Nationen in Korea entgegnetretenden Truppen zu unterbinden,
  - c) Der Ausschuß für zusätzliche Maßnahmen hat ferner berichtet, daß gewisse wirtschaftliche Maßnahmen, gleichfalls bestimmt, solche Verstärkung zu unterbinden, die militärischen Handlungen der Vereinten Nationen in Korea unterstützen und ergänzen sowie helfen würden, der Aggression ein Ende zu bereiten,

1. empfiehlt, daß jeder Staat:

- a) ein Lieferverbot in Gebiete verhängt, die unter der Kontrolle der Volksregierung der Volksrepublik China und der nordkoreanischen Behörden stehen, und zwar für Waffen, Munition, Kriegsgeschütz, Atomergiematerial, Treibstoff, Transportmaterial von strategischem Wert sowie von Gegenständen, die für die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgeschütz nützlich sind;
  - b) bestimmt, welche Waren, die von seinem Gebiet ausgeführt werden, unter das Verbot fallen, sowie Kontrollen einsetzt, um das Verbot wirksam zu machen;
  - c) gemäß der vorliegenden Entschliebung mit allen Mitteln verhindert, daß innerhalb seines Hoheitsbereiches die Kontrollen durch Lieferungen von anderen Staaten umgangen werden;
  - d) mit anderen Staaten zusammenarbeitet, um die Ziele des Verbots zu erreichen;
  - e) dem Ausschuß für zusätzliche Maßnahmen binnen dreißig Tagen und danach auf Ersuchen des Ausschusses über Maßnahmen berichtet, die in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entschliebung getroffen wurden;
2. ersucht den Ausschuß für zusätzliche Maßnahmen:
- a) der Generalversammlung, soweit angebracht mit Empfehlungen, über die allgemeine Wirksamkeit des Verbots sowie über die Wünschbarkeit seiner Fortsetzung, Ausweitung oder seiner Einschränkung zu berichten;
  - b) seine Erwägungen über weitere Maßnahmen, die angewandt werden könnten, um der Aggression in Korea entgegenzutreten, fortzusetzen und darüber der Generalversammlung weiterhin zu berichten; dabei ist der Ausschuß ermächtigt, seinen Bericht zu verschieben, wenn der Ausschuß für Gute Dienste zufriedenstellende Fortschritte seiner Bemühungen meldet;
3. bestätigt, daß es weiterhin die Politik der Vereinten Nationen ist, eine Beendigung der Feindseligkeiten in Korea herbeizuführen und durch friedliche Mittel die Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, und sie ersucht den Ausschuß für Gute Dienste, seine Guten Dienste weiter einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: + 47; — 0; = 8: Afghanistan, Ägypten, Birma, Indien, Indonesien, Pakistan, Schweden, Syrien.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Waffenstillstand im Koreakrieg. — Entschliebung 712 (VII) vom 28. August 1953

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an die Entschliebungen des Sicherheitsrates vom 25. Juni, 27. Juni und 7. Juli 1950 und an die Entschliebungen der Generalversammlung vom 7. Oktober 1950 und 14. Dezember 1950, 1. Februar 1951, 18. Mai 1951 und 3. Dezember 1952,
  - nach Erhalt des Berichts des Vereinigten Kommandos vom 7. August 1953,
  - in Kenntnis und in tiefer Zufriedenheit darüber, daß die Kämpfe in Korea auf der Grundlage eines ehrenhaften Waffenstillstandes jetzt aufgehört haben,
1. grüßt die heldenhaften Soldaten der Republik Korea und all der Länder, die zu ihrer Unterstützung Streitkräfte entsandt haben;
  2. erweist Ehren allen jenen, die gefallen sind, als sie der Aggression Widerstand leisteten und so für die Sache der Freiheit und des Friedens eintraten;
  3. drückt ihre Genugtuung darüber aus, daß die ersten Anstrengungen als Folge des Auftrags der Vereinten Nationen, eine bewaffnete Aggression durch gemeinsame militärische Maßnahmen abzuwehren, erfolgreich gewesen sind, und drückt ihre feste Überzeugung aus, daß dieser Beweis für die Wirksamkeit gemeinsamer Sicherheit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird.

Abstimmungsergebnis: + 53; — 5; = 0.